



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/188/ArEr/ArEr
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Armin Erger

DW: 1151

Innsbruck, 17.10.2023

Betrifft: Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.10.2023
Zust. Referentin: Vanessa MÜHLBÖCK

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 liegt eine Gesetzesmaterie vor, welche für den Bereich der freiwilligen und ehrenamtlichen Tätigkeiten bedeutende Änderungen mit sich bringen wird. Dabei werden einige Gesetze, wie etwa das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung novelliert.

Zwei Maßnahmen stechen dabei hervor. Zum einen die Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit, zum anderen die Einführung und Erhöhung von einkommensteuerbefreiten Freiwilligenpauschalen.

Die Spendenabzugsfähigkeit wird in den Bereichen Bildung, Sport und Kunst und Kultur erweitert. Unmittelbar ist ein erweiterter und leichtere Zugang zur Spendenabzugsfähigkeit zu befürworten, da natürlich eine Verbesserung der Mittelausstattung von gemeinnützigen Organisationen und Institutionen grundsätzlich als positiv zu werten ist.

Für den Bildungsbereich könnte die Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit, gegen die an sich nichts einzuwenden ist, allerdings einen leichten Beigeschmack haben. Denn grundsätzlich sollten öffentliche Einrichtungen, wie etwa Kindergärten und Schulen, die nun unter die neue Regelung fallen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht auf das Einwerben von Spenden angewiesen sein. Uns ist klar, dass auch bisher Schulen z.B. über Fördervereine, Spenden lukriert haben, aber mit der nun eingeführten Absetzbarkeit von Spenden wird dieser Trend aller Voraussicht nach eher noch verstärkt werden. Was in der Folge davon auf keinen Fall passieren darf, ist, dass die Schulerhalter:innen auf den verschiedenen Verwaltungsebenen Druck auf die Bildungseinrichtungen machen, verstärkt Spenden einzuwerben und so versuchen, einen Teil der Verantwortung für die Budgetbereitsstellung abzugeben.

Wir begrüßen die Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung der Spendenabzugsfähigkeit, wie sie im neuen § 4a Abs 5 geregelt ist. Die Vorlage einer Bestätigung eines/r Wirtschaftsprüfer:in ist gerade für kleine Vereine eine finanzielle Belastung, sodass die neue Regelung auf Basis der Übermittlung eines Meldeformulars in FinanzOnline durch eine/n Parteienvertreter:in sicherlich eine deutliche Erleichterung darstellen wird.

Die zweite Säule der Gemeinnützigkeitsreform 2023 stellt die Einführung und Erhöhung von einkommensteuerbefreiten Freiwilligenpauschalen im Einkommensteuergesetz 1988 dar. Im § 3 Abs. 1 wird folgende neue Regelung angefügt: Das „kleine Freiwilligenpauschale“ beträgt maximal 30 Euro pro Kalendertag und maximal 1.000 Euro pro Kalenderjahr. In einigen gesondert definierten Fällen, etwa bei der Tätigkeit in Sozialdiensten (z.B. Kinder-, Alten-, Behindertenfürsorge), bei der Hilfestellung in Katastrophenfällen oder in Ausübung von Funktionen als Ausbilder oder Übungsleiter (z.B. Chorleiter) kann ein „großes Freiwilligenpauschale“ iHv maximal 50 Euro pro Kalendertag und maximal 3.000 Euro pro Kalenderjahr gewährt werden.

Die Einführung der beiden Pauschalen stellt für gemeinnützige Organisationen Rechtssicherheit für die finanzielle Honorierung von freiwillig geleisteten Diensten her. In weiterer Folge dürfte damit auch die Attraktivität des Engagements in solchen Organisationen gesteigert werden. Die Regelung, dass sich eine „freiwillige“ Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation von einer steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Qualifikationsvoraussetzungen unterscheiden muss, halten wir für sinnvoll.

Wir hoffen jedoch, dass die für den Nachweis der freiwilligen Tätigkeit gegenüber dem Finanzamt zu führenden Aufzeichnungen noch genauer spezifiziert werden, um Sicherheit für die gemeinnützigen Organisationen bzw. für die Empfänger:innen des Pauschales herzustellen. Denn bisher erwähnt der neue § 3 Abs. 1 Z 42 lediglich, dass „Aufzeichnungen“ zu führen sind. Nur in den Erläuternden Bemerkungen wird dazu ergänzt, dass die Zahl der Einsatztage und die Tätigkeit erfasst werden müssen.

Zusammengefasst begrüßen wir die mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 Vorhaben, die Spendenabzugsfähigkeit für gemeinnützige Organisationen zu erweitern und die Verfahren zu vereinfachen. Ebenso begrüßen wir die Einführung des Freiwilligenpauschales für die Attraktivierung und Honorierung von freiwilligen Tätigkeiten in diesen Organisationen.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

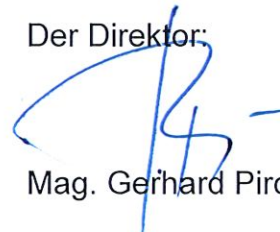
mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

